

Satzung Verein Hof für Mensch und Tier e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Hof für Mensch und Tier e.V.“
- 2 Der Sitz des Vereins ist Bünde
- 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen eingetragen.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - traditionelle landwirtschaftliche Tätigkeiten und kleinbäuerliche Lebensweisen vermitteln, im Rahmen von Bauernhof- und anderen Projekten
 - Bildung nachhaltiger Entwicklung, im Rahmen von erlebnis- und handlungspädagogischen Ansätzen.
 - b. die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe
 - durch gezielte Fördermaßnahmen wie z.B. Gartentherapie/Therapie mit Tieren, das Wiedererlangen von motorischen Fähigkeiten, Stärkung der Sinneswahrnehmung und Aufmerksamkeitsförderung
 - c. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Erhalt des denkmalgeschützten Wegener Hofes
 - d. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
 - Landschaftspflege im Bunder Land für Stadt und Kreis
 - Naturschutz: Erhalt der Artenvielfalt durch umweltgerechte Aktivitäten wie z.B. das Anlegen von Streuobstwiesen und Feuchtbiotopen
 - e. die Förderung der Tierzucht
 - Zucht und Erhalt von alten bedrohten Nutz- und Haustierrassen
2. Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Jahresende gültig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erschöchen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge können nicht zurück gefordert werden.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge - in Euro - zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. März eines jeden Jahres zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern und einem geborenen Mitglied. Die einzelnen Funktionen der Mitglieder innerhalb des Vorstandes werden untereinander in der konstituierenden Vorstandssitzung gemeinsam festgelegt.
2. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist ein Betreiber-Vertreter des Hofes Wegener-Hof, Im Krümpel 17, 32257 Bünde, der vom Betreiber genannt und in der jeweiligen Mitgliederversammlung, in der Vorstandswahlen stattfinden, bestätigt wird.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine neue Wahl erfolgt ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellen von Jahresvoranschlag und Jahresrechnung
 - b. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - c. Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Versammlungsleitung obliegt einem der Vorstandsmitglieder. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Zu Beginn der Versammlung ist vom Vorstand ein Protokollführer zu bestimmen.
7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d. Beteiligung an Gesellschaften
 - e. Aufnahme von Darlehen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins

§ 7 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Wittekingshof - Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.